

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1869

225 (25.9.1869)

Beilage zu Nr. 225 der Karlsruher Zeitung.

Samstag, 25. September 1869.

Deutschland.

München, 22. Sept. (Münch. Korr.) Der Kabinettssekretär Lipowsky ist auf Ansuchen von seiner Stelle unter den gnädigsten Ausdrücken entbunden, ihm zugleich auch der Kronenorden verliehen worden. Er wird als Ministerialrath in das Ministerium des Innern eintreten.

Der gestrige erste Klubversammlung der Mitglieder der patriotischen (ultramontan-partikularistischen) Partei wohnten 69 Abgeordnete bei; 8 weitere hatten ihre Abwesenheit entschuldigt.

Türkei.

Konstantinopel, 15. Sept. Der „International“ gibt den Wortlaut des Schreibens, das der Großvezir an den Bizekönig von Ägypten (in Antwort auf dessen Rechtfertigungsschrift vom 10. Aug.) unterm 29. Aug. gerichtet hat. Eingangs jagt der Großvezir, die Schwierigkeiten und Streitigkeiten rührten von dem Mangel eines freimüthigen und klaren Einverständnisses her über die Ausübung der Rechte und Pflichten. Da Ägypten in jeder Beziehung der wichtigste Punkt des Reiches sei, so könne die Pforte nicht zugeben, daß die durch die kaiserlichen Forderungen geschaffenen Bedingungen geschwächt oder vernichtet werden, und deshalb schaffe der Mangel eines Einverständnisses über die Auffassung dieser Bedingungen von Seiten des Bizekönigs mehr als eine ernste Schwierigkeit. Weiter bezeugt der Großvezir dem Bizekönig die Zufriedenheit des Sultans mit den Versicherungen des Bizekönigs, die Grenzen seiner Pflichten nicht überschreiten zu wollen; inzwischen sei der beste Weg, die lokalen Absichten des Bizekönigs zu berücksichtigen, die vollständige Ausführung der Forderungen. So habe der dem Vorfahren des Bizekönigs ertheilte Ferman die Anzahl der von denselben zu haltenden Truppen auf 18,000 Mann festgesetzt, später sei diese Zahl auf 30,000 Mann gesteigert und der Bizekönig dürfe diese Zahl nicht ohne vorherige Vereinbarung überschreiten. Alle Bewaffnung über das Maß des regelmäßigen Bedarfs dieser Armee sei eine überflüssige Ausgabe, und so werde Se. Hoheit einsehen, daß die in Europa und Amerika gemachten Bestellungen von mehr als 200,000 Säbelnadelgewehren unnützlich seien, und sich beiseite, dieselben, sowie auch den Bau von Panzerschiffen in Ägypten und in Frankreich abzustellen. Sollten sich Schwierigkeiten dabei ergeben, so sei der Sultan bereit, die Gewehre wie die Panzerschiffe zum Kostenpreise zu übernehmen. Nach den Bestimmungen des Fermanes müßten die Steuern in Ägypten im Namen des Sultans erhoben werden.

Der Bizekönig habe in seinem Schreiben sich bereit erklärt, sein Budget der Ausgaben und Einnahmen einer genauen Kontrolle durch die Finanzkammer in Konstantinopel zu unterwerfen. Dies wäre ein sehr weises Vorhaben, nur müßte dieses heilsame System zum Besten Er. Hoheit und der Provinz des Sultans vervollständigt werden. Die auswärtigen Anleihen erforderten unumgängliche Maßregeln, wie die Hypothekierung der gegenwärtigen und zukünftigen Einnahmen und die Erhöhung derselben zur Deckung der Zinsen. Deshalb habe Se. Maj. befohlen, Se. Hoheit zu erlauben, jedes Jahr das Budget der Ausgaben und Einnahmen nach Konstantinopel zur Einsicht Er. Maj. einzubringen und wenn es notwendig wäre, ein auswärtiges Anleihen zu machen, müsse dazu vorher die Ermächtigung des Sultans eingeholt werden mit Angabe der Ursachen des Anlehens, der Bedingungen und der Mittel, die Interessen zu zahlen und das Kapital abzutragen. Da die auswärtigen Beziehungen Ägyptens in den Kreis der Verträge der hohen Pforte mit den befreundeten Mächten falle, so sei es durch die Fermanen auf's Klarste festgestellt, daß die ägyptische Verwaltung keine offiziellen und direkten Beziehungen mit den Mächten haben könne, alle auswärtigen Angelegenheiten Ägyptens müßten also durch die ottomanische Regierung und deren Gesandten in Europa betrieben werden. Im Falle jedoch, daß es nöthig sei, durch einen speziellen Agenten den fremden Regierungen wegen besonderer Vereinbarungen über bestimmte Gegenstände Aufklärungen zu geben, oder über besondere nicht offizielle Anordnungen zu verhandeln, so müßte dieser Agent sich mit dem ottomanischen Vertreter des Dries, wohin er sich begeben, besprechen und durch dessen offizielle Vermittelung die Unterhandlung, mit der er beauftragt sei, führen. Da Se. Maj. den festen Willen habe, daß „alle Beamte seines Reiches, welchen Ranges sie auch seien“, die größte Aufmerksamkeit verwenden zur treuen Ausführung der organischen Bestimmungen, bezüglich auf das Leben, die Güter und die Ehre ihrer Untertanen, so seien in diesen Beziehungen die Versicherungen des Bizekönigs dem Sultan ein Gegenstand besonderer Vergnügung, und der Sultan lasse den Bizekönig bitten, diesen Ange-

legenheiten immer größere Sorge zuzuwenden, und hoffe außerdem, daß die schlechte Behandlung und die Leiden, welche die muslimänischen Pilger in diesem Jahre erduldet haben, sich nicht wiederholen, und daß Se. Hoheit wegen dieser Thatsachen die Agenten verantwortlich mache, die sich in einer seinem Willen und der Menschlichkeit so entgegengesetzten Weise betragen haben.“

Zum Schluß sagt der Großvezir, die Mittheilung über des Bizekönigs Projekt einer Reise nach Konstantinopel sei dem Sultan angenehm gewesen. Se. Maj. wird sehr erfreut sein, zugleich mit Er. Hoheit das genügende Arrangement des Zuwoerwähnten zu sehen und derselben die Fortdauer seines hohen Wohlwollens zu bezeugen. Auf kaiserl. Befehl habe ich die Ehre, diesen Brief an Sie zu richten.“

Vermischte Nachrichten.

Zur Rheingold-Affaire sind drei weitere Erklärungen zu verzeichnen: eine von dem Freunde Wagner's, Musikdirektor Richter, der ebenfalls gegen die Theaterintendanten Vorwürfe wegen der mangelhaften Zugemirung des Wagner'schen Werkes richtete; eine äußerst scharf abgefaßte Erklärung von Dr. J. Grobe, dem Verfasser des Artikels über das Münchener Hoftheater in der „Allg. Ztg.“, gegen welche sich die frühere Erklärung Wagner's richtete, und eine von dem königl. Intendanten, Herrn v. Perfall, dahin gehend, daß er sich zur Erreichung der ihm übertragenen Leitung der Hoftheater-Intendanten weder mündlich noch schriftlich jemals an Herrn Wagner gewendet habe, und daß das Programm, welches als ausschließliche Richtschnur für die Gesamtleitung des Theaters zu dienen habe, ein von ihm selbstständig verfaßtes und durch Niemandem beeinflusstes gewesen sei. [Eitdem ist das „Rheingold“ bekanntlich zur Aufführung gekommen.]

Von dem Zentral-Hilfskomitee der verunglückten Bergleute im Blaun'schen Grunde ist der Beschluß gefaßt worden, für die Hinterlassenen der Verunglückten (welchen Baron v. Burg am 11. September noch den vollen Schickselohn gezahlt hat) vom 15. September an einen interimistischen Unterstützungsplan in Kraft treten zu lassen, welcher bis zur Feststellung des definitiven Verteilungsplanes und eventuell bis Ende dieses Jahres Gültigkeit haben soll. Zur Ausführung dieses provisorischen Tilgungsplanes ist sodann beschloffen worden: 1) Von der näheren Erörterung der Bedürftigkeitsfrage ist vorläufig abzusehen, und es sollen bis zur Feststellung eines definitiven Verteilungsplanes alle diejenigen unterstützt werden, von denen glaubhaft nachgewiesen ist, daß einer der Verunglückten zu ihrer Versorgung rechtlich oder moralisch verpflichtet war; 2) jede hinterlassene Wittve (oder Mutter) erhält außer den Beiträgen aus der Knappschaftskasse vorläufig monatlich 4 Thlr., jedes ihrer Kinder 1 Thlr., und jede vater- und mutterlose Witwe 3 Thlr. ausgezahlt; 3) die Auszahlung dieser provisorischen Unterstützungsbeiträge hat am 1. und 16. eines jeden Monats zu erfolgen. Die Zahl der hierin zu unterstützenden Wittven (oder Mütter) beträgt 220, die der Kinder 508 und die der Waisen 11.

In dem fremden englischen Blatte „Methodist Recorder“ wird allen Erustes die wichtige Frage besprochen, ob die Ortsprediger berechtigt seien, sich an Sonntagen eines Velocipedes zu bedienen. Im Ganzen genommen ist das Blatt nicht gerade gegen diese Maschine eingenommen, denn — so sagt es — es ist zwar verdienstvoller, zu gehen als zu reiten, falls die Entfernung nicht zu groß ist; aber es ist immerhin besser auf einem Velocipedes als auf einem Pferde zu reiten.

Badische Chronik.

Ueber den Viehstand in Baden.

Nach den statistischen Mittheilungen.
(Schluß.)

Die Zahl der Schafe betrug 1832: 196,000; 1855 war sie auf 162,600 zurückgegangen, 61 wieder auf 177,300 gestiegen. Für 68 beträgt sie 174,130 Stück, was gegen das Vorjahr wieder einen Rückgang von 300 St. ausmacht. Mosbach mit etwa 1/3 der Gesamtmenge hat weitaus die stärkste Schafhaltung; außerdem haben noch die Kreise Lörrach, Heidelberg, Billingen, Karlsruhe und Freiburg ansehnliche Zahlen. In Heidelberg und Karlsruhe besteht etwa die Hälfte des Schafviehs aus Hammeln; in Mosbach nur etwa ein Achtel, was das weitaus schwächste Verhältnis in sämt-

lichen Kreisen ist. Freiburg und Offenburg stehen in der Zahl der Böcke, deren Gesamtzahl 3023 beträgt, dem Kreise Mosbach nicht weit nach; dieselbe stellt sich auf je 6—700, was für Offenburg einem Prozentsatz von 11%, für Freiburg von 4%, für Mosbach von noch nicht 1% entspricht. Baden hat fast gar keine Schafhaltung.

Die Menge der Schweine ist sowohl den größten Unsicherheiten bei der Ermittlung unterworfen, als aus natürlichen Ursachen überhaupt die schwankendste. Für 1842 wird sie auf 498,000, für 55 auf weniger als die Hälfte, für 61 wieder auf 307,000 angegeben; 63 soll sie 422,000 betragen haben, 67 wieder nur 339,500, und für 68: 340,700. Auch hier wird auf Zuchtverbesserung hingearbeitet und ein, wenn auch geringerer Einfluß derselben auf die Zahl angenommen. Die stärkste Schweinehaltung haben verhältnismäßig Offenburg, Mosbach, Konstanz und Freiburg; die schwächste hat Mannheim.

Die Zahl der Ziegen befindet sich in fortwährendem Rückgang. Zwar soll sie 1814 nur 21,200 betragen haben, welche Zahl aber als wahrscheinlich unrichtig betrachtet werden muß; von 1855 bis 61 soll sie sich von 67,000 auf 67,650 gehoben haben, was in vorübergehenden Verhältnissen seinen Grund gehabt haben mag; 67 war sie dagegen auf 58,600, und 68 auf 57,300 zurückgegangen. Bekanntlich betrachtet man, sofern die Rindviehhaltung merklich steigt oder doch sich verbessert, den Rückgang der Ziegenhaltung als ein gutes Zeichen. Die verhältnismäßig höchsten Zahlen haben die Kreise Konstanz, Waldshut und Freiburg.

Die Zahl der Bienenstöcke wird für 1855 auf erst 49,150, für 61 hingegen auf 75,100 und für 67 auf 86,200 angegeben; 68 mit 83,900 würde hiernach einen Rückgang darstellen. Dagegen hat sich die Zahl der verbesserten Stöcke ansehnlich vermehrt; dieselbe beträgt jetzt 7160. Italienische Bienenstöcke gibt es 1710.

Das Fiebervieh zeigt durchweg einen Rückgang, was als die Folge kalter Frühlingstage angesehen wird. Gänse zählt man 170,000, Enten 59,000, Tauben 104,000, welche Hühner 4,200, Hühner 1,208,000.

Schließlich noch einige Mittheilungen über die bemerkenswerthen Einflüsse, welche der jeweilige Besteuerungsmodus auf die Hundehaltung ausübt. Zu Beginn der 40er Jahre bei einer durchgehenden Steuer von 1 1/2 bzw. 1 fl. betrug die Hundezahl in Baden 42—46,000, wovon nicht ganz ein Drittel Hündinnen. Als sodann die Steuer auf 4 bzw. 2 fl. erhöht wurde, sank die Gesamtzahl auf 25—27,000; der Steuerertrag erhöhte sich gleichwohl von circa 60,000 auf ca. 80,000 fl. Die von 1849 ab eintretende Ermäßigung für Gewerbs- und Sicherheitshunde auf die alte Taxe von 1 1/2 bzw. 1 fl. hatte zur Folge, daß die Zahl der Hunde bis 67 allmählich wieder bis auf circa 45,000 stieg; dabei kam die Bergmündigkeit fast der Hälfte männlicher Hunde, sowie einem Drittel bis Viertel Hündinnen zu Gute. Der Steuerertrag, welcher anfangs abnahm, stieg nach und nach bis auf circa 100,000 fl. Die neuerliche Steuererhöhung auf 6 fl. in größeren, 3 fl. in kleineren Orten, nebst Wegfall der Bergmündigkeit für Gewerbs- und Sicherheitshunde verursachte für 68 einen raschen Rückgang auf 31,550. Die verhältnismäßig größte Menge entfällt auf die Kreise Konstanz, Offenburg und Mosbach. Dagegen fallen auf die Kreise Karlsruhe und Mannheim fast die Hälfte der (5080) Hunde, welche in größeren Gemeinden gehalten und demnach doppelt besteuert werden.

Das Hamburger Post-Dampfschiff „Hammonia“, Kapitän Meier, von der Linie der Hamburg-Amerikanischen Paketfahrt-Aktiengesellschaft, ging, expedirt von Herrn August Volken, William Müller's Nachf., am 22. Septbr. von Hamburg via Havre nach New-York ab.

Außer einer starken Brief- und Paketpost hatte dasselbe 164 Passagiere in der Kajüte und 470 Passagiere im Zwischendeck, sowie 550 Tons Ladung.

Verantwortlicher Redakteur:
Dr. J. Herm. Kroenlein.

Bürgerliche Rechtspflege.

Ladungsverfügung.
C. 990. Karlsruhe. (Urtheil.)
In Sachen
der Ehefrau des Max Kirchgessner,
Karoline, geb. Brenner, von Jöh-
lingen, Klägerin,
gegen
ihren Ehemann, Beklagten,
wegen Ehecheidung,
wird auf gepflogene Verhandlung in Recht erkannt:
Es sei die von der Klägerin nachgesuchte Ehe-
cheidung auf Grund dreijähriger Landesflüch-
tigkeit des Beklagten zuzulassen und habe der
Beklagte die Kosten des Verfahrens zu tragen.
Dieser Urtheil wird jedoch als nicht ergangen
angesehen und ist wirkungslos, wenn nicht die
Klägerin Ehefrau binnen drei Monaten bei dem
zuständigen Richter dieselben bei dem
zuständigen Beamten des bürgerlichen Standes
sich einfinden, den Beklagten Ehemann verurtheilen
und dieses Urtheil in das Ehebuch eintragen
lassen wird.

Dies wird dem ständigen Angekündigten hiemit
eröffnet.
Geschrieben Karlsruhe, den 6. September 1869.
Groß. Kreis- und Hofgericht, I. Civilkammer.
S e r g e r.

Quelle.

Essentielle Anforderungen.

C. 944. Nr. 21, 374. Freiburg. Der Gemein-
derath von Hochdorf hat vorgetragen, daß auf Hochdorf
Gemarkung die dortige Gemeinde die unter ver-
zeichneten Güter besitze, deren Erwerbstitel zum
Grundbuche nicht eingetragen sei, weshalb das Eigen-
thum solcher nicht gewährt werden könne. Es werden
auf Antrag Alle, welche leibentliche, fideicommissarische
oder dingliche Rechte irgend einer Art anzumel-
den haben, aufgefordert, solche
binnen vier Wochen
dahier geltend zu machen, widrigenfalls solche dem
Anforderer gegenüber verloren gehen sollen.
Verzeichniß der Liegenschaften:
1) 21 Ruthen Garten beim Schulhaus, neben Mar-
tin Haut und Schulhaus.
2) 2 Bril. 12 Ruth. Acker in den Riechern, neben
Michael Metzger und Erbbe.
3) 2 Bril. 85 Ruth. Acker bezw. Saatkulten im Gal-
gemader, neben Daniel Weidman und Straße
nach Freiburg.
4) 2 Bril. 10 Ruth. Acker in den Riechern, neben
Josef Doll und Rektorskond Freiburg.
5) 52 Morg. 2 Bril. 57 Ruth. Acker auf dem Benz-
buck, neben Gemeindegut Buchheim und sich
selbst.
6) 26 Morg. 1 Bril. Wiesen allda, neben sich selbst
und Gewann Gräblematt.
7) 3 Morg. 1 Bril. Wiesen in der Eichmatt, neben
Gewann Mühlmat und Eichmattweg.

8) 6 Morg. 84 Ruth. Wiesen in der Gräblematt, ne-
ben Josef Heitich, Oberamtmann Fehrenbach's
Wittve und Weg.
9) 1 Bril. 22 Ruth. Wiesen allda, neben Jakob Bi-
ninger und Buchweg.
10) 27 Morg. 1 Bril. 17 Ruth. Wiesen in der untern
und obern Gemeindegatten, neben Gemeindegut
Buchheim und Buchweg.
11) 2 Bril. 53 Ruth. Wiesen in der Bigarich, neben
Friedrich Eggle und Gemeindegatt.
12) 3 Bril. 86 Ruth. allda, neben Binzenz Aler und
Gemeindegatt.
13) 17 Morg. 3 Bril. 45 Ruth. Wiesen in der Höhe,
neben Martin Fettingler, Höheweg und Straße
nach Freiburg.
14) 54 Morg. 2 Bril. 24 Ruth. Wiesen im Dürloch,
neben Gewann Schangen und Gewann Etten-
bach.
15) 1 Morg. 78 Ruth. im obern Ettenbach, neben sich
selbst und Waldweg.
16) 2 Morg. 2 Bril. 20 Ruth. Wiesen in der Ober-
weislerich, neben Gewann Riechern und An-
stößer.
17) 1 Bril. 96 Ruth. Wiesen in der Vogelmat, neben
Kirchengut und Straße nach Freiburg.
18) 2 Morg. 3 Bril. 3 Ruth. Wiesen im Galgemader,
neben Josef Weidman, Johann Strecker und
Straße nach Freiburg.
19) 1 Morg. 2 Bril. 16 Ruth. Wiesen in der Neben-
haus, neben Johann Metzger und Mühlmat-

bach.
20) 3 Bril. 72 Ruth. Wiesen allda, neben Jakob Haut
und Weg.
21) 1 Morg. 85 Ruth. Wiesen in der Mühlmat, neben
Graben und Anstößer.
22) 8 Morg. 1 Bril. 35 Ruth. Wiesen in der Zurmat,
neben Straße nach Freiburg und Gewann Mühl-
mat.
23) 682 Morg. 2 Bril. 50 Ruth. Wald, neben Gemein-
schaft Freiburg, Gemeindegatt Buchheim und
Gemeindegatt Hugelthen.
Freiburg, den 16. September 1869.
Groß. bad. Amtsgericht.
G r a e f f.
C. 992. Nr. 21, 412. Freiburg. Die St. Lo-
rettoflistung in Freiburg befindet sich seit Jahrhundert-
ten im unbestrittenen Besitze folgender Liegenschaften
auf der Gemarkung Freiburg.
I. G e b ä u d e:
a) Die St. Lorettokapelle auf dem Schillerberge in
der Viehre (genannt Loretto-Bergle), ringsum
von Stiftungsgut umgeben, Haus Nr. 1;
b) das daneben befindliche Loretto-Brüderhaus
Nr. 2.
II. G r u n d s t ü c k e:
In der unmittelbaren Umgebung der Gebäude:
a) 1 Zauherl 5 1/2 Hausen 3 1/2 Schuß Grabsfeld;
b) 3 1/2 Hausen Acker und Bergfeld;
c) 2 Zauherl 3 1/2 Hausen 46 Schuß Hecken und
Debsfeld (jetzt Waldanlagen und Kirchenplatz).

Alles zusammen 3 Jauchert 1 1/2, Haufen 195 Schuß
altes Wiener Maß.

Auf den Namen der St. Poretto-Stiftung ist ein Ein-
trag dieser Eigenschaften zum Grundbuche hiesiger Ge-
mainschaft nicht vorhanden. Auf Antrag der kath.
Pfarr- und Stiftungskommission dahier werden nun
alle diejenigen, welche an die bezeichneten Eigen-
schaften dingliche Rechte, oder lehenrechtliche oder fideikom-
missarische Ansprüche haben, oder zu haben glauben,
aufgefordert, solche

innerhalb zwei Monaten
dahier geltend zu machen, widrigenfalls dieselben dem
Anforderer gegenüber verloren gehen.
Freiburg, den 16. September 1869.
Großh. bad. Amtsgericht.
G a l u r a.

U. S. Nr. 8376. T r i e b e r g.
J. E.
der Wittve des Ambros Hiffer,
Theresia, geb. Moosmann, von
kath. Thennenbrunn
gegen
Unbekannte,
Auforderung zur Klage betr.

Die Wittve des Ambros Hiffer, Theresia, geb.
Moosmann, von kath. Thennenbrunn besitzt schon
seit längerer Zeit zwei Morgen Wiesen, am Bach ge-
legen, anstehend an Christian Heinsmann, Andreas
Heinsmann und Daniel Heinsmann.

Der Gemeinderath kath. Thennenbrunn verweigert
wegen Mangels des erforderlichen grundbuchsmäßigen
Erwerbstitels die Gewähr, und werden deshalb alle
Diejenigen, welche an dieses Grundstück dingliche,
lehenrechtliche oder fideikommissarische Ansprüche haben
oder zu haben glauben, aufgefordert, ihre Ansprüche
binnen 2 Monaten

dahier geltend zu machen, widrigenfalls ihre Rechte
der neuen Erwerblerin gegenüber für erloschen erklärt
werden.
Triebberg, den 21. September 1869.
Großh. bad. Amtsgericht.
M a r t i n.

U. S. Nr. 6092. Neustadt. Da auf die dies-
seitige Aufforderung vom 6. Juli d. J., Nr. 4433, an
den dort bezeichneten Eigenschaften der Gregor Kieck's
Erben dahier keinerlei Ansprüche geltend gemacht wor-
den, so werden solche hienüt den genannten Erben
gegenüber für erloschen erklärt.
Neustadt, den 20. September 1869.
Großh. bad. Amtsgericht.
B u l f e r.

U. S. Nr. 10,431. Dreisach. Nachdem auf un-
sere Aufforderung vom 4. Juli d. J. in Nr. 166 dieses
Blattes Rechte und Ansprüche der dort genannten Art
an die erwähnten Grundstücke nicht geltend gemacht
worden sind, werden solche der jetzigen Besitzerin dieser
Grundstücke, Magdalena, geborne Kiecklin von Bi-
schöffen, gegenüber als erloschen erklärt.
Dreisach, den 15. September 1869.
Großh. bad. Amtsgericht.
M o r s.

U. S. Nr. 14,410. Bruchsal. In Sachen
der Ehefrau des Landwirths Josef
Kies, Ursula, geb. Seibert, hier
gegen
Unbekannte,
Eigentum betr.

Da in Folge der diesseitigen Aufforderung vom 30.
Juni d. J., Nr. 10,095, weder dingliche Rechte, noch
lehenrechtliche oder fideikommissarische Ansprüche an die
bezeichneten Grundstücke gemacht wurden, so werden
solche der Ehefrau des Josef Kies gegenüber für ver-
loren gegangen erklärt.
Bruchsal, den 18. September 1869.
Großh. bad. Amtsgericht.
S t a i g e r.

U. S. Nr. 5872. Gernsbach. In Sachen
Abraham Steimer und Kreszens
Steimer, unter Vormundschaft ihrer
Mutter Leopold Steimer Wittve,
Kunigunde, geb. Hurle, von Ottenau
gegen
Unbekannte Gläubiger,
Aufforderungsverfahren betr.

Nachdem in der vierwöchentlichen Frist an das in
diesseitiger Aufforderung vom 10. Juli 1869, Nr.
4166, bezeichnete Grundstück keinerlei Ansprüche gel-
tend gemacht worden sind, so werden dieselben hienüt
den neuen Erwerbern Abraham Steimer und Kreszen-
z Steimer, Letztere unter Vormundschaft ihrer
Mutter Leopold Steimer Wittve von Ottenau, ge-
genüber für erloschen erklärt.
Gernsbach, den 14. September 1869.
Großh. bad. Amtsgericht.
F r. M a l l e b r e i n.

U. S. Nr. 5866. Gernsbach. In Sachen
Johann Holl von Scheuern
gegen
Unbekannte Dritte,
Aufforderungsverfahren betr.

Nachdem in der vierwöchentlichen Frist an das in
diesseitiger Aufforderung vom 3. Juli 1869, Nr. 3740,
bezeichnete Grundstück keinerlei Ansprüche geltend ge-
macht worden sind, so werden dieselben hienüt dem
neuen Erwerber Johann Holl von Scheuern gegen-
über für erloschen erklärt.
Gernsbach, den 14. September 1869.
Großh. bad. Amtsgericht.
F r. M a l l e b r e i n.

U. S. Nr. 6853. Vorberg. J. E. Valentin
Klingler in Bobstadt gegen Unbekannte Dritte,
Eigentum betr. Beschluß. Nachdem auf die
diesseitige öffentliche Aufforderung vom 8. Juli d. J.,
Nr. 1160, keinerlei Rechte an die dort beschriebenen
Grundstücke dahier geltend gemacht wurden, werden
solche dem Valentin Klingler von Bobstadt gegen-
über für erloschen erklärt.
Vorberg, den 18. September 1869.
Großh. bad. Amtsgericht.
S i n g e r.

U. S. Nr. 6800. Vorberg. In Sachen Jo-
hann Schweizer Ehefrau, Margaretha, geb. Fet-
tinger, von Gpplingen gegen Unbekannte Dritte,
Eigentum betr. Beschluß. Nachdem auf diessei-
tige Aufforderung vom 23. Juni d. J., Nr. 4567, an
den dort bezeichneten, auf Gemerkung Gpplingen ge-
legenen Eigenschaften dingliche Rechte der dort ge-
nannten Art nicht geltend gemacht wurden, so werden
solche den Johann Schweizer Eheleuten von Gp-
plingen gegenüber für erloschen erklärt.
Vorberg, den 18. September 1869.
Großh. bad. Amtsgericht.
S i n g e r.

lingen gegenüber für erloschen erklärt.
Vorberg, den 18. September 1869.
Großh. bad. Amtsgericht.
S i n g e r.

U. S. Nr. 21,748. Pforzheim. Gegen
Bierwirth Friedrich Schaffer in Pforzheim haben
wir Gant erkannt und Tagfahrt zum Richtstiftungs-
und Vorzugsverfahren anberaumt auf
Dienstag 5. Oktober, 8 Uhr.

Alle diejenigen, welche aus was immer für einem
Grund Ansprüche an die Masse machen wollen, werden
aufgefordert, solche in der Tagfahrt, bei Vermeidung
des Ausschlusses, persönlich oder durch gehörig Bevoll-
mächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden, ihre
Vorzugs- und Untersandsrechte genau zu bezeichnen,
und zugleich die Beweisurkunden vorzulegen, oder den
Beweis mit anderen Beweismitteln anzutreten. In der
Tagfahrt soll auch ein Massepfleger und ein Gläubiger-
ausschuß ernannt und ein Borg- und Nachschußvergleich
versucht werden. In Bezug auf Borgvergleich
jenseitige Ernennung wird der Richterjahren als der
Mehrheit der Erschienenen beitreten angesehen. Den
Ausländern wird aufgegeben, bis dahin einen dahier
wohnenden Gewalthaber für den Empfang aller Ein-
händigungen, welche der Partei selbst geschehen sollen,
zu bestellen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen mit
Wirkung der Eröffnung an der Gerichtsstelle angeschla-
gen, bezw. den befallenen Gläubigern durch die Post
zugehendet werden.
Pforzheim, den 18. September 1869. Großh. bad.
Amtsgericht. M i t t e l l.

U. S. Nr. 8341. Wiesloch. Gegen die Ver-
lassenschaft des Waisenwirths Heinrich Rißhaupt II.
von Wiesloch haben wir Gant erkannt, und es wird
nunmehr zum Richtstiftungs- und Vorzugsverfahren
Tagfahrt anberaumt auf
Dienstag den 12. Oktober d. J.,
vorm. 9 Uhr.

Es werden alle diejenigen, welche aus was immer
für einem Grunde Ansprüche an die Sanntmasse machen
wollen, aufgefordert, solche in der angelegten Tagfahrt,
bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, per-
sönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich
oder mündlich anzumelden und zugleich ihre etwaigen
Vorzugs- oder Untersandsrechte zu bezeichnen, sowie
ihre Beweisurkunden vorzulegen, oder den Beweis durch
andere Beweismittel anzutreten.

In derselben Tagfahrt wird ein Massepfleger und
ein Gläubigerausschuß ernannt und ein Borg- oder
Nachschußvergleich versucht werden, und es werden in
Bezug auf Borgvergleich und Ernennung des Masse-
pflegers und Gläubigerausschlusses die Richterjahrenen
als der Mehrheit der Erschienenen beitreten ange-
sehen werden.

Die im Auslande wohnenden Gläubiger haben läng-
stens bis zu jener Tagfahrt einen dahier wohnenden
Gewalthaber für den Empfang aller Einhändigungen
zu bestellen, welche nach den Gesetzen der Partei selbst
geschehen sollen, widrigenfalls alle weiteren Verfügun-
gen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie
wenn sie der Partei eröffnet wären, nur an dem Sit-
zungsorte des Gerichts angeschlagen, bezw. zur Post
gegeben werden.
Wiesloch, den 19. September 1869.
Großh. bad. Amtsgericht.
A. E r t e r.

U. S. Nr. 9357. Säckingen. Die Gant gegen
Lepziger Karl Land-
beck in Säckingen betr.
Zu Gunsten der Masse wird auf die Forderungen
des Sanntmanns Beschlag gelegt und sämmtlichen
Schuldnern desselben aufgegeben, ihre Schuldbeträge
bei Vermeidung doppelter Zahlung nur an der Masse-
pfleger, Kaufmann Albert Brogle dahier, auszu-
bezahlen.
Säckingen, den 22. September 1869.
Großh. bad. Amtsgericht.
S t e b l e.

U. S. Nr. 7319. Waldkirch. J. E. meh-
rerer Gläubiger gegen die Verlassenschaft des J. Georg
Straß von Oberjimmwald, Forderung und Vorzug
betr., werden alle diejenigen, welche heute nicht liqui-
dit haben, von der vorhandenen Masse ausgeschlossen.
W. R. W.
Waldkirch, den 21. September 1869.
Großh. bad. Amtsgericht.
H e l m e.

U. S. Nr. 7319. Waldkirch. J. E. meh-
rerer Gläubiger gegen die Verlassenschaft des J. Georg
Straß von Oberjimmwald, Forderung und Vorzug
betr., werden alle diejenigen, welche heute nicht liqui-
dit haben, von der vorhandenen Masse ausgeschlossen.
W. R. W.
Waldkirch, den 21. September 1869.
Großh. bad. Amtsgericht.
H e l m e.

U. S. Nr. 7319. Waldkirch. J. E. meh-
rerer Gläubiger gegen die Verlassenschaft des J. Georg
Straß von Oberjimmwald, Forderung und Vorzug
betr., werden alle diejenigen, welche heute nicht liqui-
dit haben, von der vorhandenen Masse ausgeschlossen.
W. R. W.
Waldkirch, den 21. September 1869.
Großh. bad. Amtsgericht.
H e l m e.

U. S. Nr. 4292. Civ. Kammer. Waldshut.
In Sachen der Ehefrau des Franz Josef Gantner:
in Palm, Maria Ludwige, geb. Starf, Klägerin,
gegen ihren Ehemann, Beklagten, Vermögensabende-
rung betreffend, wurde durch diesseitiges Urtheil vom
heutigen die Klägerin für berechtigt erklärt, ihr Ver-
mögen von dem ihres Ehemannes abzugeben. Dies
wird zur Kenntnis der Gläubiger hienüt veröffentlicht.
Waldshut, den 16. September 1869.
Großh. bad. Kreisgericht.
J u n g h a n n e.

U. S. Nr. 4532. Gengenbach. Wird nach
Antrag der U. S. Nr. 115 — 119 auf Ansuchen zu Recht
erkannt: Anton Koch von Unterterzbach sei für ver-
schollen zu erklären. W. R. W. Gengenbach, den
20. September 1869. Großh. bad. Amtsgericht. Neu-
m a n n.

U. S. Nr. 5547. Weinheim. Johann Peter
Salbinger von Gengenbach wird für verschollen
erklärt und sein Vermögen in den fürsorglichen Besitz
seiner mutmaßlichen Erben gegen Sicherstellung
gegeben.
Weinheim, den 21. September 1869.
Großh. bad. Amtsgericht.
M a l l e r.

U. S. Nr. 5547. Weinheim. Johann Peter
Salbinger von Gengenbach wird für verschollen
erklärt und sein Vermögen in den fürsorglichen Besitz
seiner mutmaßlichen Erben gegen Sicherstellung
gegeben.
Weinheim, den 21. September 1869.
Großh. bad. Amtsgericht.
M a l l e r.

U. S. Nr. 5547. Weinheim. Johann Peter
Salbinger von Gengenbach wird für verschollen
erklärt und sein Vermögen in den fürsorglichen Besitz
seiner mutmaßlichen Erben gegen Sicherstellung
gegeben.
Weinheim, den 21. September 1869.
Großh. bad. Amtsgericht.
M a l l e r.

für numtobd erklärt und ihr ein Rechtsbeistand in der
Person des Andreas Bühler von Gumbelstingen aus-
gestellt, ohne dessen Mitwirkung sie keine der im
L. R. S. 513 bezeichneten Rechtsgeschäfte gültig vorneh-
men darf.
Freiburg, den 18. September 1869.
Großh. bad. Amtsgericht.
G r ä f f.

U. S. Nr. 7462. Staufen. Anton Hummel
und Alois Hummel von Ehrenstetten, vertreten durch
ihren Vormund Alexander Hummel von da, haben
um Einweisung in Besitz und Gewähr der Verlassens-
chaft ihrer Mutter, der ledigen Josefa Hummel von
Ehrenstetten, nachgesucht. Etwaige Einsprüche gegen
dieses Urtheil sind
innerhalb sechs Wochen
geltend zu machen, widrigenfalls demselben stattgegeben
würde.
Staufen, den 22. September 1869.
Großh. bad. Amtsgericht.
L e i b l e i n.

U. S. Nr. 7462. Staufen. Anton Hummel
und Alois Hummel von Ehrenstetten, vertreten durch
ihren Vormund Alexander Hummel von da, haben
um Einweisung in Besitz und Gewähr der Verlassens-
chaft ihrer Mutter, der ledigen Josefa Hummel von
Ehrenstetten, nachgesucht. Etwaige Einsprüche gegen
dieses Urtheil sind
innerhalb sechs Wochen
geltend zu machen, widrigenfalls demselben stattgegeben
würde.
Staufen, den 22. September 1869.
Großh. bad. Amtsgericht.
L e i b l e i n.

U. S. Nr. 7462. Staufen. Anton Hummel
und Alois Hummel von Ehrenstetten, vertreten durch
ihren Vormund Alexander Hummel von da, haben
um Einweisung in Besitz und Gewähr der Verlassens-
chaft ihrer Mutter, der ledigen Josefa Hummel von
Ehrenstetten, nachgesucht. Etwaige Einsprüche gegen
dieses Urtheil sind
innerhalb sechs Wochen
geltend zu machen, widrigenfalls demselben stattgegeben
würde.
Staufen, den 22. September 1869.
Großh. bad. Amtsgericht.
L e i b l e i n.

U. S. Nr. 7462. Staufen. Anton Hummel
und Alois Hummel von Ehrenstetten, vertreten durch
ihren Vormund Alexander Hummel von da, haben
um Einweisung in Besitz und Gewähr der Verlassens-
chaft ihrer Mutter, der ledigen Josefa Hummel von
Ehrenstetten, nachgesucht. Etwaige Einsprüche gegen
dieses Urtheil sind
innerhalb sechs Wochen
geltend zu machen, widrigenfalls demselben stattgegeben
würde.
Staufen, den 22. September 1869.
Großh. bad. Amtsgericht.
L e i b l e i n.

U. S. Nr. 7462. Staufen. Anton Hummel
und Alois Hummel von Ehrenstetten, vertreten durch
ihren Vormund Alexander Hummel von da, haben
um Einweisung in Besitz und Gewähr der Verlassens-
chaft ihrer Mutter, der ledigen Josefa Hummel von
Ehrenstetten, nachgesucht. Etwaige Einsprüche gegen
dieses Urtheil sind
innerhalb sechs Wochen
geltend zu machen, widrigenfalls demselben stattgegeben
würde.
Staufen, den 22. September 1869.
Großh. bad. Amtsgericht.
L e i b l e i n.

U. S. Nr. 7462. Staufen. Anton Hummel
und Alois Hummel von Ehrenstetten, vertreten durch
ihren Vormund Alexander Hummel von da, haben
um Einweisung in Besitz und Gewähr der Verlassens-
chaft ihrer Mutter, der ledigen Josefa Hummel von
Ehrenstetten, nachgesucht. Etwaige Einsprüche gegen
dieses Urtheil sind
innerhalb sechs Wochen
geltend zu machen, widrigenfalls demselben stattgegeben
würde.
Staufen, den 22. September 1869.
Großh. bad. Amtsgericht.
L e i b l e i n.

U. S. Nr. 7462. Staufen. Anton Hummel
und Alois Hummel von Ehrenstetten, vertreten durch
ihren Vormund Alexander Hummel von da, haben
um Einweisung in Besitz und Gewähr der Verlassens-
chaft ihrer Mutter, der ledigen Josefa Hummel von
Ehrenstetten, nachgesucht. Etwaige Einsprüche gegen
dieses Urtheil sind
innerhalb sechs Wochen
geltend zu machen, widrigenfalls demselben stattgegeben
würde.
Staufen, den 22. September 1869.
Großh. bad. Amtsgericht.
L e i b l e i n.

U. S. Nr. 7462. Staufen. Anton Hummel
und Alois Hummel von Ehrenstetten, vertreten durch
ihren Vormund Alexander Hummel von da, haben
um Einweisung in Besitz und Gewähr der Verlassens-
chaft ihrer Mutter, der ledigen Josefa Hummel von
Ehrenstetten, nachgesucht. Etwaige Einsprüche gegen
dieses Urtheil sind
innerhalb sechs Wochen
geltend zu machen, widrigenfalls demselben stattgegeben
würde.
Staufen, den 22. September 1869.
Großh. bad. Amtsgericht.
L e i b l e i n.

U. S. Nr. 7462. Staufen. Anton Hummel
und Alois Hummel von Ehrenstetten, vertreten durch
ihren Vormund Alexander Hummel von da, haben
um Einweisung in Besitz und Gewähr der Verlassens-
chaft ihrer Mutter, der ledigen Josefa Hummel von
Ehrenstetten, nachgesucht. Etwaige Einsprüche gegen
dieses Urtheil sind
innerhalb sechs Wochen
geltend zu machen, widrigenfalls demselben stattgegeben
würde.
Staufen, den 22. September 1869.
Großh. bad. Amtsgericht.
L e i b l e i n.

U. S. Nr. 7462. Staufen. Anton Hummel
und Alois Hummel von Ehrenstetten, vertreten durch
ihren Vormund Alexander Hummel von da, haben
um Einweisung in Besitz und Gewähr der Verlassens-
chaft ihrer Mutter, der ledigen Josefa Hummel von
Ehrenstetten, nachgesucht. Etwaige Einsprüche gegen
dieses Urtheil sind
innerhalb sechs Wochen
geltend zu machen, widrigenfalls demselben stattgegeben
würde.
Staufen, den 22. September 1869.
Großh. bad. Amtsgericht.
L e i b l e i n.

U. S. Nr. 7462. Staufen. Anton Hummel
und Alois Hummel von Ehrenstetten, vertreten durch
ihren Vormund Alexander Hummel von da, haben
um Einweisung in Besitz und Gewähr der Verlassens-
chaft ihrer Mutter, der ledigen Josefa Hummel von
Ehrenstetten, nachgesucht. Etwaige Einsprüche gegen
dieses Urtheil sind
innerhalb sechs Wochen
geltend zu machen, widrigenfalls demselben stattgegeben
würde.
Staufen, den 22. September 1869.
Großh. bad. Amtsgericht.
L e i b l e i n.

U. S. Nr. 7462. Staufen. Anton Hummel
und Alois Hummel von Ehrenstetten, vertreten durch
ihren Vormund Alexander Hummel von da, haben
um Einweisung in Besitz und Gewähr der Verlassens-
chaft ihrer Mutter, der ledigen Josefa Hummel von
Ehrenstetten, nachgesucht. Etwaige Einsprüche gegen
dieses Urtheil sind
innerhalb sechs Wochen
geltend zu machen, widrigenfalls demselben stattgegeben
würde.
Staufen, den 22. September 1869.
Großh. bad. Amtsgericht.
L e i b l e i n.

U. S. Nr. 7462. Staufen. Anton Hummel
und Alois Hummel von Ehrenstetten, vertreten durch
ihren Vormund Alexander Hummel von da, haben
um Einweisung in Besitz und Gewähr der Verlassens-
chaft ihrer Mutter, der ledigen Josefa Hummel von
Ehrenstetten, nachgesucht. Etwaige Einsprüche gegen
dieses Urtheil sind
innerhalb sechs Wochen
geltend zu machen, widrigenfalls demselben stattgegeben
würde.
Staufen, den 22. September 1869.
Großh. bad. Amtsgericht.
L e i b l e i n.

U. S. Nr. 7462. Staufen. Anton Hummel
und Alois Hummel von Ehrenstetten, vertreten durch
ihren Vormund Alexander Hummel von da, haben
um Einweisung in Besitz und Gewähr der Verlassens-
chaft ihrer Mutter, der ledigen Josefa Hummel von
Ehrenstetten, nachgesucht. Etwaige Einsprüche gegen
dieses Urtheil sind
innerhalb sechs Wochen
geltend zu machen, widrigenfalls demselben stattgegeben
würde.
Staufen, den 22. September 1869.
Großh. bad. Amtsgericht.
L e i b l e i n.

U. S. Nr. 7462. Staufen. Anton Hummel
und Alois Hummel von Ehrenstetten, vertreten durch
ihren Vormund Alexander Hummel von da, haben
um Einweisung in Besitz und Gewähr der Verlassens-
chaft ihrer Mutter, der ledigen Josefa Hummel von
Ehrenstetten, nachgesucht. Etwaige Einsprüche gegen
dieses Urtheil sind
innerhalb sechs Wochen
geltend zu machen, widrigenfalls demselben stattgegeben
würde.
Staufen, den 22. September 1869.
Großh. bad. Amtsgericht.
L e i b l e i n.

U. S. Nr. 7462. Staufen. Anton Hummel
und Alois Hummel von Ehrenstetten, vertreten durch
ihren Vormund Alexander Hummel von da, haben
um Einweisung in Besitz und Gewähr der Verlassens-
chaft ihrer Mutter, der ledigen Josefa Hummel von
Ehrenstetten, nachgesucht. Etwaige Einsprüche gegen
dieses Urtheil sind
innerhalb sechs Wochen
geltend zu machen, widrigenfalls demselben stattgegeben
würde.
Staufen, den 22. September 1869.
Großh. bad. Amtsgericht.
L e i b l e i n.

U. S. Nr. 7462. Staufen. Anton Hummel
und Alois Hummel von Ehrenstetten, vertreten durch
ihren Vormund Alexander Hummel von da, haben
um Einweisung in Besitz und Gewähr der Verlassens-
chaft ihrer Mutter, der ledigen Josefa Hummel von
Ehrenstetten, nachgesucht. Etwaige Einsprüche gegen
dieses Urtheil sind
innerhalb sechs Wochen
geltend zu machen, widrigenfalls demselben stattgegeben
würde.
Staufen, den 22. September 1869.
Großh. bad. Amtsgericht.
L e i b l e i n.

U. S. Nr. 7462. Staufen. Anton Hummel
und Alois Hummel von Ehrenstetten, vertreten durch
ihren Vormund Alexander Hummel von da, haben
um Einweisung in Besitz und Gewähr der Verlassens-
chaft ihrer Mutter, der ledigen Josefa Hummel von
Ehrenstetten, nachgesucht. Etwaige Einsprüche gegen
dieses Urtheil sind
innerhalb sechs Wochen
geltend zu machen, widrigenfalls demselben stattgegeben
würde.
Staufen, den 22. September 1869.
Großh. bad. Amtsgericht.
L e i b l e i n.

U. S. Nr. 7462. Staufen. Anton Hummel
und Alois Hummel von Ehrenstetten, vertreten durch
ihren Vormund Alexander Hummel von da, haben
um Einweisung in Besitz und Gewähr der Verlassens-
chaft ihrer Mutter, der ledigen Josefa Hummel von
Ehrenstetten, nachgesucht. Etwaige Einsprüche gegen
dieses Urtheil sind
innerhalb sechs Wochen
geltend zu machen, widrigenfalls demselben stattgegeben
würde.
Staufen, den 22. September 1869.
Großh. bad. Amtsgericht.
L e i b l e i n.

U. S. Nr. 7462. Staufen. Anton Hummel
und Alois Hummel von Ehrenstetten, vertreten durch
ihren Vormund Alexander Hummel von da, haben
um Einweisung in Besitz und Gewähr der Verlassens-
chaft ihrer Mutter, der ledigen Josefa Hummel von
Ehrenstetten, nachgesucht. Etwaige Einsprüche gegen
dieses Urtheil sind
innerhalb sechs Wochen
geltend zu machen, widrigenfalls demselben stattgegeben
würde.
Staufen, den 22. September 1869.
Großh. bad. Amtsgericht.
L e i b l e i n.

U. S. Nr. 7462. Staufen. Anton Hummel
und Alois Hummel von Ehrenstetten, vertreten durch
ihren Vormund Alexander Hummel von da, haben
um Einweisung in Besitz und Gewähr der Verlassens-
chaft ihrer Mutter, der ledigen Josefa Hummel von
Ehrenstetten, nachgesucht. Etwaige Einsprüche gegen
dieses Urtheil sind
innerhalb sechs Wochen
geltend zu machen, widrigenfalls demselben stattgegeben
würde.
Staufen, den 22. September 1869.
Großh. bad. Amtsgericht.
L e i b l e i n.

U. S. Nr. 7462. Staufen. Anton Hummel
und Alois Hummel von Ehrenstetten, vertreten durch
ihren Vormund Alexander Hummel von da, haben
um Einweisung in Besitz und Gewähr der Verlassens-
chaft ihrer Mutter, der ledigen Josefa Hummel von
Ehrenstetten, nachgesucht. Etwaige Einsprüche gegen
dieses Urtheil sind
innerhalb sechs Wochen
geltend zu machen, widrigenfalls demselben stattgegeben
würde.
Staufen, den 22. September 1869.
Großh. bad. Amtsgericht.
L e i b l e i n.

U. S. Nr. 7462. Staufen. Anton Hummel
und Alois Hummel von Ehrenstetten, vertreten durch
ihren Vormund Alexander Hummel von da, haben
um Einweisung in Besitz und Gewähr der Verlassens-
chaft ihrer Mutter, der ledigen Josefa Hummel von
Ehrenstetten, nachgesucht. Etwaige Einsprüche gegen
dieses Urtheil sind
innerhalb sechs Wochen
geltend zu machen, widrigenfalls demselben stattgegeben
würde.
Staufen, den 22. September 1869.
Großh. bad. Amtsgericht.
L e i b l e i n.

U. S. Nr. 7462. Staufen. Anton Hummel
und Alois Hummel von Ehrenstetten, vertreten durch
ihren Vormund Alexander Hummel von da, haben
um Einweisung in Besitz und Gewähr der Verlassens-
chaft ihrer Mutter, der ledigen Josefa Hummel von
Ehrenstetten, nachgesucht. Etwaige Einsprüche gegen
dieses Urtheil sind
innerhalb sechs Wochen
geltend zu machen, widrigenfalls demselben stattgegeben
würde.
Staufen, den 22. September 1869.
Großh. bad. Amtsgericht.
L e i b l e i n.

U. S. Nr. 7462. Staufen. Anton Hummel
und Alois Hummel von Ehrenstetten, vertreten durch
ihren Vormund Alexander Hummel von da, haben
um Einweisung in Besitz und Gewähr der Verlassens-
chaft ihrer Mutter, der ledigen Josefa Hummel von
Ehrenstetten, nachgesucht. Etwaige Einsprüche gegen
dieses Urtheil sind
innerhalb sechs Wochen
geltend zu machen, widrigenfalls demselben stattgegeben
würde.
Staufen, den 22. September 1869.
Großh. bad. Amtsgericht.
L e i b l e i n.

U. S. Nr. 7462. Staufen. Anton Hummel
und Alois Hummel von Ehrenstetten, vertreten durch
ihren Vormund Alexander Hummel von da, haben
um Einweisung in Besitz und Gewähr der Verlassens-
chaft ihrer Mutter, der ledigen Josefa Hummel von
Ehrenstetten, nachgesucht. Etwaige Einsprüche gegen
dieses Urtheil sind
innerhalb sechs Wochen
geltend zu machen, widrigenfalls demselben stattgegeben
würde.
Staufen, den 22. September 1869.
Großh. bad. Amtsgericht.
L e i b l e i n.

U. S. Nr. 7462. Staufen. Anton Hummel
und Alois Hummel von Ehrenstetten, vertreten durch
ihren Vormund Alexander Hummel von da, haben
um Einweisung in Besitz und Gewähr der Verlassens-
chaft ihrer Mutter, der ledigen Josefa Hummel von
Ehrenstetten, nachgesucht. Etwaige Einsprüche gegen
dieses Urtheil sind
innerhalb sechs Wochen
geltend zu machen, widrigenfalls demselben stattgegeben
würde.
Staufen, den 22. September 1869.
Großh. bad. Amtsgericht.
L e i b l e i n.

U. S. Nr. 7462. Staufen. Anton Hummel
und Alois Hummel von Ehrenstetten, vertreten durch
ihren Vormund Alexander Hummel von da, haben
um Einweisung in Besitz und Gewähr der Verlassens-
chaft ihrer Mutter, der ledigen Josefa Hummel von
Ehrenstetten, nachgesucht. Etwaige Einsprüche gegen
dieses Urtheil sind
innerhalb sechs Wochen
geltend zu machen, widrigenfalls demselben stattgegeben
würde.
Staufen, den 22. September 1869.
Großh. bad. Amtsgericht.
L e i b l e i n.

U. S. Nr. 7462. Staufen. Anton Hummel
und Alois Hummel von Ehrenstetten, vertreten durch
ihren Vormund Alexander Hummel von da, haben
um Einweisung in Besitz und Gewähr der Verlassens-
chaft ihrer Mutter, der ledigen Josefa Hummel von
Ehrenstetten, nachgesucht. Etwaige Einsprüche gegen
dieses Urtheil sind
innerhalb sechs Wochen
geltend zu machen, widrigenfalls demselben stattgegeben
würde.
Staufen, den 22. September 1869.
Großh. bad. Amtsgericht.
L e i b l e i n.

U. S. Nr. 7462. Staufen. Anton Hummel
und Alois Hummel von Ehrenstetten, vertreten durch
ihren Vormund Alexander Hummel von da, haben
um Einweisung in Besitz und Gewähr der Verlassens-
chaft ihrer Mutter, der ledigen Josefa Hummel von
Ehrenstetten, nachgesucht. Etwaige Einsprüche gegen
dieses Urtheil sind
innerhalb sechs Wochen
geltend zu machen, widrigenfalls demselben stattgegeben
würde.
Staufen, den 22. September 1869.
Großh. bad. Amtsgericht.
L e i b l e i n.

U. S. Nr. 7462. Staufen. Anton Hummel
und Alois Hummel von Ehrenstetten, vertreten durch
ihren Vormund Alexander Hummel von da, haben
um Einweisung in Besitz und Gewähr der Verlassens-
chaft ihrer Mutter, der ledigen Josefa Hummel von
Ehrenstetten, nachgesucht. Etwaige Einsprüche gegen
dieses Urtheil sind
innerhalb sechs Wochen
geltend zu machen, widrigenfalls demselben stattgegeben
würde.
Staufen, den 22. September 1869.
Großh. bad. Amtsgericht.
L e i b l e i n.

U. S. Nr. 7462. Staufen. Anton Hummel
und Alois Hummel von Ehrenstetten, vertreten durch
ihren Vormund Alexander Hummel von da, haben
um Einweisung in Besitz und Gewähr der Verlassens-
chaft ihrer Mutter, der ledigen Josefa Hummel von
Ehrenstetten, nachgesucht. Etwaige Einsprüche gegen
dieses Urtheil sind
innerhalb sechs Wochen
geltend zu machen, widrigenfalls demselben stattgegeben
würde.
Staufen, den 22. September 1869.
Großh. bad. Amtsgericht.
L e i b l e i n.

U. S. Nr. 7462. Staufen. Anton Hummel
und Alois Hummel von Ehrenstetten, vertreten durch
ihren Vormund Alexander Hummel von da, haben
um Einweisung in Besitz und Gewähr der Verlassens-
chaft ihrer Mutter, der ledigen Josefa Hummel von
Ehrenstetten, nachgesucht. Etwaige Einsprüche gegen
dieses Urtheil sind
innerhalb sechs Wochen
geltend zu machen, widrigenfalls demselben stattgegeben
würde.
Staufen, den 22. September 1869.
Großh. bad. Amtsgericht.
L e i b l e i n.